

Geschäftsverzeichnissnr. 2778
Urteil Nr. 142/2003 vom 29. Oktober 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Ermöglichung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung und zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, erhoben von J. Ceder.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden und A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Ceder, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Prieeldreef 1A, Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Ermöglichung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung und zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 2 bis 22 des vorgenannten Gesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 2003, dritte Ausgabe).

Mit am 10. September 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 11. September 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, hat J. Ceder den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß er seine Klage zurücknehmen möchte.

Am 24. September 2003 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit einer Klageschrift vom 27. August 2003 erhob J. Ceder Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Ermöglichung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung und zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

2. Mit Schreiben vom 10. September 2003 hat der Kläger mitgeteilt, er wolle auf die besagte Klage verzichten.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts